

zu beachten. Der Mieter ist generell berechtigt, seine Wohnung nach seinem Geschmack zu gestalten. Dazu gehört auch die malermäßige Instandhaltung der Baikone und Loggien. Soweit es sich um Veränderungen handelt, die mit Baumaßnahmen verbunden sind, ist dazu gemäß § 111 ZGB die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Dieser darf die Zustimmung nicht versagen, wenn die baulichen Veränderungen zu einer im gesellschaftlichen Interesse liegenden Verbesserung der Wohnung führen (vgl. dazu H. Krüger in NJ 1976 S. 619 ff.).

In verschiedenen Bezirken nehmen die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft, insbesondere für Wohnungen in Neubaukomplexen und Hochhäusern, in die Mietverträge Bestimmungen auf, die den Umfang der individuellen Gestaltung von Baikonen und Loggien regeln und auf deren Pflege und Verschönerung im Rahmen der städtebaulichen Konzeption abzielen.

Dr. HANS-JOACHIM KOPPITZ,  
wiss. Mitarbeiter im Ministerium für Bauwesen

## Fragen und Antworten

*Welches Kreisgericht ist für Klagen auf Zahlung eines Geldbetrags örtlich zuständig?*

Nach § 20 Abs. 1 ZPO wird die örtliche Zuständigkeit des Kreisgerichts in Zivilrechtssachen und in anderen den Kammern für Zivilrecht zur Entscheidung übertragenen Rechtsangelegenheiten durch den Wohnsitz oder Sitz des Verklagten zur Zeit der Einleitung des Verfahrens bestimmt. Gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO ist in Zivilrechtssachen auch das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich die Verpflichtung zu erfüllen ist.

Nach § 75 Abs. 1 ZGB sind Geldzahlungen im Unterschied zu sonstigen Leistungen, die gemäß § 72 Abs. 1 ZGB in der Regel am Sitz des Schuldners zu erbringen sind, dem Gläubiger an dessen Wohnsitz, Sitz oder Kreditinstitut zu übermitteln, also dort zu erfüllen.

Daraus ergibt sich, daß in Zivilrechtssachen für Zahlungsverpflichtungen neben dem Kreisgericht des Wohnsitzes bzw. des Sitzes des Verklagten auch das Kreisgericht zuständig ist, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat.

Das Kreisgericht des Wohnsitzes bzw. Sitzes des Klägers ist danach nicht nur grundsätzlich für alle Geldforderungen aus Verträgen zuständig, sondern auch für Geldforderungen aus einseitigen Rechtsgeschäften sowie aus anderen nicht durch Vertrag begründeten Geldforderungen, soweit im ZGB nichts anderes bestimmt ist (§ 48 Abs. 2 ZGB). Es ist also grundsätzlich zuständig für alle Geldforderungen, insbesondere auch für Geldforderungen aus außervertraglicher Schadenszufügung.

Diese Regelung entspricht den gesellschaftlichen Erfordernissen. Die weitaus meisten dieser Klagen sind ganz oder zumindest teilweise begründet. Es ist daher gerechtfertigt, den größeren tatsächlichen Aufwand, den ein Klageverfahren an einem auswärtigen Gericht regelmäßig mit sich bringt, dem Schuldner aufzuerlegen und nicht den Gläubiger damit noch zusätzlich zu belasten.

E. P.

*Wie ist zu verfahren, wenn Anträge gemäß § 8 Abs. 2 ZPO (auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung oder einer einstweiligen Anordnung, zur Sicherung eines Beweises, zur Todeserklärung oder Entmündigung eines Bürgers, zur Durchführung eines Aufgebots sowie anderer in Rechtsvorschriften vorgesehener Verfahren) zurückgenommen werden?*

Die für Klagen in § 30 Abs. 2 Satz 2 ZPO getroffene Festlegung, wonach bei Rücknahme einer dem Verklagten sowie dem Staatsanwalt bereits zugestellten Klage auch die Rüdenahmeerklärung dem Verklagten und dem Staatsanwalt zuzustellen ist, wenn dieser seine Mitwirkung erklärt hat oder wenn ihm ein selbständiges Klagerecht zusteht, ist auf andere Verfahrensarten nicht anzuwenden. In den hier in Betracht kommenden Fällen (z. B. bei Anträgen auf Erlaß von gerichtlichen Zahlungsaufforderungen und einstweiligen Anordnungen, auf Beweissicherung, auf Todeserklärung, Entmündigung oder auf Durchführung eines Aufgebots) kann demzufolge nach Rücknahme des

Antrags die Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 30 Abs. 4 ZPO nicht verlangt werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Beschwerde zurückgenommen wird. Hier findet entsprechend der Besonderheit des Beschwerdeverfahrens § 155 Abs. 2 ZPO in gleicher Weise keine Anwendung; der Beschwerdegegner kann also nicht die Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens verlangen.

Anders ist jedoch zu verfahren, wenn gegen eine gerichtliche Zahlungsaufforderung Einspruch eingelegt wird. Da in diesem Fall die Zahlungsaufforderung nach § 15 Abs. 2 ZPO als Klage zu behandeln ist, sind die Vorschriften des § 30 Abs. 2 ZPO anzuwenden, wenn der Antrag auf Erlaß der Zahlungsaufforderung nach Erhebung des Einspruchs zurückgenommen wird.

E. G.

*Auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen kann der Wortlaut gerichtlicher Einigungen, die durch Aufnahme in das Protokoll bestätigt wurden, berichtigt werden?*

Die ZPO enthält für die Berichtigung des Wortlauts gerichtlicher Einigungen keine spezielle Regelung. In ihr finden sich jedoch Bestimmungen über die Berichtigung des Protokolls (§ 69 Abs. 3 und 4 ZPO) sowie über die Berichtigung des Urteils (§ 82 Abs. 2 und 4 ZPO).

Da nach Ablauf der in § 46 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Widerrufsfrist von zwei Wochen oder bei Verzicht beider Prozeßparteien auf den Widerruf die gerichtliche Einigung verbindlich und gleichermaßen wie eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zum Vollstreckungstitel wird (§ 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO), ist es nicht möglich, die Vorschriften über die Protokollberichtigung, die sich auf den sonstigen Inhalt der Niederschrift beziehen, für die Berichtigung des Wortlauts gerichtlicher Einigungen heranzuziehen. Es sind vielmehr die Vorschriften über die Urteilsberichtigung entsprechend anzuwenden.

Hieraus folgt, daß im Protokoll vorhandene Schreib- und Rechenfehler sowie andere offenbare Unrichtigkeiten, die bei der Niederschrift der gerichtlichen Einigung entstanden sind, durch beschwerdefähigen Beschluß berichtigt werden können — erforderlichenfalls nach mündlicher Verhandlung (§ 82 Abs. 2 ZPO).

Handelt es sich hingegen nicht um offenbare Unrichtigkeiten, so ist für eine Berichtigung des Wortlauts der Einigung kein Raum, da § 82 ZPO eine solche Möglichkeit für das Urteil nicht vorsieht. In einem solchen Fall müssen die Prozeßparteien von ihrem Widerrufsrecht nach § 46 Abs. 2 ZPO Gebrauch machen. Haben sie auf den Widerruf verzichtet oder entspricht der protokollierte Text nicht der gewollten Einigung — ohne daß es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt — und wurde nicht innerhalb der Zweiwochenfrist widerrufen, könnten allerdings Voraussetzungen für eine Kassation der Einigung gemäß § 160 ZPO gegeben sein.

H. L.